

Neues Schrifttum

an diesem Punkt setzt die sozialgeschichtlich orientierte Arbeit von *Peter Schuster* an, die als Habilitationsschrift von der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld angenommen wurde und wie andere jüngere Arbeiten zur „Kriminalitätsgeschichte“ des späteren Mittelalters und der Frühneuzeit – verwiesen sei nur auf die Veröffentlichungen von *Susanna Burghartz* zur Delinquenz in Zürich Anfang des 14. Jahrhunderts und von *Gerd Schwerhoff* über „Köln im Kreuzverhör“ – am Beispiel einer Lokalstudie wesentliche Erkenntnisse zur Rechtswirklichkeit bietet. Einleitend referiert der Verfasser den aktuellen Forschungsstand unter besonderer Einbeziehung der französischen Literatur, ohne sich zu sehr im Detail zu verlieren, um sodann – ausgehend von einem „Plädoyer für eine Sozialgeschichte des Rechts“ – seine Fragestellungen präzise zu definieren und die Quellenlage zu reflektieren. Bei seiner Analyse der Rechtspraxis geht es *Schuster* um die gesellschaftliche Funktion des Rechts und seiner Anwendung. Er fragt dabei nach „Handlungsabsichten, -räumen und -möglichkeiten der in delinquente und rechtliche Handlungen involvierten Verbände, Gruppen und Personen“ (S. 16), wobei er die Herrschaft ebenso wie die Beherrschten in den Blick nimmt. Thematisiert wird also im Sinne einer „politischen Geschichte des Rechts“ die Handhabung des Rechtssystems zur Bewahrung bzw. Durchsetzung von Herrschaft. Indem *Schuster* die Rechtsnorm mit dem Urteil und dem Vollzug des Rechts vergleicht, geht er Fragen nach wie „Wie bindend war für den Richter das geltende Recht? Welche Vorstellungen von Gerechtigkeit prägten das Handeln der Richter? Als wie bedrohlich nahmen Einwohner und richtende Obrigkeit jeweils bestimmte Delikte wahr? Welchen Einfluss hatten die genaueren Tatumstände und der soziale Status des Täters (arm und reich, Bürger und Nichtbürger)? Welche anderen Faktoren, wie etwa politisches Kalkül, Machtsicherung oder die *salus rei publicae*, bestimmten Rechtspraxis und Strafdurchsetzung? Welchen Einfluß auf das Urteil und seine Durchsetzung hatten Täter und Opfer sowie Kläger? Inwiefern wurde auf konkurrierende Herrschaftsansprüche, etwa die des pater familias, der Zünfte, der Kirche oder fremder Herren, Rücksicht genommen?“ (S. 19). Da für die Reichsstadt Konstanz seit Beginn der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts in Gestalt der Strafbücher eine besonders aussagekräftige Überlieferung zum spätmittelalterlichen Strafvollzug mit detaillierten Angaben zur konkreten Bußleistung und zur Gnadenpraxis erhalten ist, hat *Schuster* seine Arbeit als Lokalstudie konzipiert, die zur Auswertung eines Samples von nahezu 1.700 Einzelfällen auf den Untersuchungszeitraum 1430 bis 1460 beschränkt wurde. Der Zeitraum von dreißig Jahren ermöglichte es dabei, das delinquente Verhalten einzelner Personen über einen längeren Zeitraum hin zu betrachten.

Gegliedert ist die Arbeit in fünf größere Abschnitte. Das erste Kapitel beschreibt die wirtschaftliche, soziale, demografische und politische Struktur der Reichsstadt Konstanz um 1450. Der zweite Abschnitt („Gegen die Ordnung? Ausmaß und Formen von von Delinquenz im spätmittelalterlichen Konstanz“) befasst sich mit delinquentem Verhalten und seiner rechtlichen Würdigung, während im dritten Kapitel – im Sinne einer „historischen Ortsbestimmung“ der spätmittelalterlichen Rechtspraxis – untersucht wird, welche individuellen und gesellschaftlichen Reaktionen auf delinquente Handlungen im Spätmittelalter überhaupt möglich gewesen sind („Handlungsspielräume der Tatbeteiligten: Klage, private Einigung oder Rache?“).

262